



vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister  
Herrn Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht

GZ: (GB 1) 20 6

Datum: 17. FEB. 2020

**Festlegungen und Aufträge des Beirates für Menschen mit Behinderungen aus der Sitzung am 29. Januar 2020**  
Vorlage V2850/18 „Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der genannten Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung wurde folgende Festlegung formuliert:

**„Der Beirat unterstreicht die Wichtigkeit des Passus' für eine Rahmenförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden, dass die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention enthalten sein muss.“**

In der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien (nicht Rahmenförderrichtlinie) ist im Punkt 3 Rechtsgrundlagen wie folgt formuliert:

„(1) Grundlage der RRL LHD, der Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und der Ausgestaltung und Durchführung der Zuwendungsverfahren sind insbesondere:

letzter Anstrich: „- Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention“

„(2) Die Vorschriften des Unionsrechts, sowie weitere zu beachtende Regelungen, zum Beispiel zum Gender Mainstreaming, zur Integration und die UN-Behindertenrechtskonvention sind bei der Erarbeitung der jeweiligen Fachförderrichtlinien zu beachten und anzuwenden.“

Mit einer Beschlussfassung zur Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden durch den Stadtrat wäre die Festlegung des Beirates für Menschen mit Behinderung berücksichtigt und in den Fachförderrichtlinien umsetzbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Lames

Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht